

**VO/0911/10**

**Bebauungsplan Nr. 1118 - Kohlstraße -  
(mit Flächennutzungsplanberichtigung 43B)  
- Satzungsbeschluss -**

**Beschlüsse:**

**20.01.2011      SI/1380/11      Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg      TOP 3**

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche, welche im Norden durch den Kreuzungsbereich der Straßen Kohlstraße und Hermann-Ehlers-Straße, im Osten durch den Fußweg, welcher das Schulgrundstück abgrenzt, im Süden durch das Sportplatzgelände und im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Hauses Kohlstraße 110 sowie die süd-östlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Kohlstraße 117 bis 135 begrenzt ist (siehe Anlage 01).
2. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange insgesamt zu dem Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung, wie diese in der Anlage 01 dargelegt sind, behandelt.
3. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1118 – Kohlstraße – wird gem. § 10 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 133 – Leipziger Straße – und Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße – sowie des Durchführungsplanes Nr. 136 wird gem. § 10 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1118 – Kohlstraße – beschlossen (siehe Anlage 07).
5. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob für den Sportplatz eine Bestandsgarantie erteilt und von den Grundstückskäufern eine Verpflichtungserklärung verlangt werden kann, die besagt, dass sie mit dem Kauf des Grundstücks auf zukünftige Klagen gegen den Betrieb des Sportplatzes verzichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit

**16.02.2011      SI/0502/11      Ausschuss für Stadtentwicklung,      TOP 10  
Wirtschaft und Bauen**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche, welche im Norden durch den Kreuzungsbereich der Straßen Kohlstraße und Hermann-Ehlers-Straße, im Osten durch den Fußweg, welcher das Schulgrundstück abgrenzt, im Süden durch das Sportplatzgelände und im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Hauses Kohlstraße 110 sowie die süd-östlichen

Grundstücksgrenzen der Häuser Kohlstraße 117 bis 135 begrenzt ist (siehe Anlage 01).

2. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange insgesamt zu dem Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung, wie diese in der Anlage 01 dargelegt sind, behandelt.

3. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1118 – Kohlstraße – wird gem. § 10 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

4. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 133 – Leipziger Straße – und Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße – sowie des Durchführungsplanes Nr. 136 wird gem. § 10 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1118 – Kohlstraße – beschlossen (siehe Anlage 07).

5. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob für den Sportplatz eine Bestandsgarantie erteilt und von den Grundstückskäufern eine Verpflichtungserklärung verlangt werden kann, die besagt, dass sie mit dem Kauf des Grundstücks auf zukünftige Klagen gegen den Betrieb des Sportplatzes verzichten.

Einstimmigkeit

**23.02.2011      SI/0284/11      Hauptausschuss**

**TOP 9.2**

Dem Rat der Stadt wird empfohlen, die Drucksache gemäß Vorlage, mit folgender Ergänzung zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob für den Sportplatz eine Bestandsgarantie erteilt und von den Grundstückskäufern eine Verpflichtungserklärung verlangt werden kann, die besagt, dass sie mit dem Kauf des Grundstücks auf zukünftige Klagen gegen den Betrieb des Sportplatzes verzichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit      (bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.)

**28.02.2011      SI/0256/11      Rat der Stadt Wuppertal**

**TOP 9.2**

Die Verwaltungsdrucksache wird gemäß Vorlage, mit folgender Ergänzung beschlossen:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob für den Sportplatz eine Bestandsgarantie erteilt und von den Grundstückskäufern eine Verpflichtungserklärung verlangt werden kann, die besagt, dass sie mit dem Kauf des Grundstücks auf zukünftige Klagen gegen den Betrieb des Sportplatzes verzichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit (bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.).